

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103106

N.III. Historische Nachricht vom Bund der Hansee-Städte, wie solcher sowol in - als ausserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51672

1645. lein , sondern vielmehr dem gangen Beiligen Romischen Reich, und beffen famtlichen Gliedmaffen über die Maaffe boch und viel gelegen, in Betrachtung, daß mittelft Wegfall-und Zuruckfeigung deffelben, in denen benachbarten Konigreichen die felbigem gufichende Contoire und beren anhangende herrliche Privilegia, Fren: und Gerechtig: feiten , noch mehrern Unitog erleiben , wo nicht gar ante tot Secula majorum labore & industria parta, magno totius Germaniæ malo, auf die 28eise endlich mit all hinweg fallen und ju Grunde gerichtet werden muften: welches zu gebencken, vielmehr aber, und zwar um etwa mehrer Fortiets- und Erhaltung anderweiter privat Intentionen, contra regulam Juris, qua suum cuique tribuere ju-bemur, zu verursachen und zu befordern, eine fast schwere für Gott und der Pofteritat nicht wol verantwortliche Sache fenn wurde.

Und wie nun mittelft diesergleichen ohnwiedertreiblichen Fundamenten all dens ienigen, was pro negativa sonst etwann eingeführet oder fürters bengebracht werben mochte, obnichwehr zu begegnen, zumalen ber Sanfeische Respect von fonft anderm eines jeglichen Stande und Wejen toto coelo unterschieden, und dahero für fich und besonders gedacht zu werden hochnothig, zumalen ein weit anders Hanseatico feedere gaudentem, in priftinum ftatum ju restituiren begehren; gestalt bann, was von besorgendem præjudicio und weitlicher Intention sub secunda & tertia rationibus annectiret, burch hier obiggethane Erklarung nunmehr, wo nicht überfluffig, bennoch zu aller Geninge abgelehnet worden. Gestalt bann ad quartam & quintam rationem pro negativa, respondendo, notorie wissend und bekannt, Daß auch der Sanfe Städtische Wille , Intention und Mennung nie gewefen, als wann fie ben diefer Dizera in felben respectu einiger Session und Juris Suffragii ihnen ungebuhrlich und wieder herkommen anmaffen wolten, befondern, wie auch ben erbeneklichen Reichs-Tagen und anderen bochwichtigen Sandlungen berer Sanfe Stabte und selber Interesse, idque per modum accessionis, nahmentlich zu gedencken, nicht neu noch wiederlich geachtet, also solches ben diesen extraordinair Frieden-Tractaten, um noch so viel weniger einige wiederliche Consideration mag gebahren: Bumalen unter felben Rahmen, quoad hofce Tractatus, bornemlich mur biejenigen Stadte gemenner und verstanden, die fich etwan die nechste 50. 60. etliche mehr oder weniger Jahre hero, zu dem Sanseischen Bunde annoch gehalten, und also noch diese Stunde wurcklich in demselben begriffen senn.

Und alf dann ichließlich, was ben dem Religions-Frieden, wie in vielen andern, alfo auch diesem passu specialis denominations etwa versehen und übergangen, tantum abeft, einige wiederliche Illation noch Confequenz mag gebähren, daß vielmehr aus jebo befagten Uefachen die gesuchte Special-Benennung omnibus modis ju befordern, ober je jum wenigsten Riemanden füglich zu mißgonnen, zumalen wie in verschiedenen anderen Reichs-Abschieden in onerolis gang offtere gedacht, also ben biefen General-Tractaten (barin feinen einigen privatum, geschweige so viele gute Stabte, und ben felben befindlichen fonderbaren Respect, von den hohen Intereffirten jemalen auszuschliessen, intendiret) sola vi vocis, si abessent alia omnia, selbe in gratiosis billig nicht zu negligiren. Go wird foldbemnach ben einmal beliebter Benenn- auch fernener Adhthab- und Beforderung offtberegten sonderbaren Respects und Interesse,

es nochmalen hoffentlich um fo vielmehr gelaffen werden ic.

N. III.

Dictatum 28. Novembr. Anno 1645.

Siftorifche Rachricht vom Bund ber Sanfe: Stadte, wie folcher fowol ins als aufferhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

N. III. Diftorifche Madrichtvon ben Banfe= Städten.

Der Sanfe- Stadtische Bund ift fast alt. Denn wie nicht allein der Mahme Hansa (welcher in alter vor vielen hundert Jahren in Abgang gekommener Gothischer ober

Wendischer Sprache eine Zusammenkunft heiset, und viele andere Umstände, sondern vornemlich die in dem Hanse-Städtischen zu Liebeck enthaltenen Archivo besindliche uhralte Briefliche Documenta bezeugen, ist derselbe nunmehr in die 500. Jahr bestanden.

1645. Dec.

Der Zweck bieser Bundniß ift, daß die Commercia, Handel und Gewerb zu Wasser und Land, in guter Ordnung, Wesen und Sicherheit, auch die Städte und Bundes Berwandten in gutem gedenlichen Stand erhalten, und wider Unvecht, Fresbel und Gewalt geschüget werden mögen.

Und weil solcher Zweck ben Gott- Natur- und Weltlichen Nechten gemäß, rathlich und nüglich, als ist diese Bunduiß und Zusammensegung allwege in- und ausserhalb Reichs gebilliget, insonderheit haben Kanserliche Majestat, Chur-Fürsten und Stande sie für genehm und heilfam gehalten.

Ranfer CAROLUS IV. hat diesen Bund, wie das auch von den Historicis in offentlichen Schrifften vermeldet, ausdrücklich bestätiget.

Nicht weniger haben die Romische Ranser, wie auch Fürsten und andere Stande, ihnen gant enserig angelegen seyn lassen, damit dieser Bund nicht verringert, noch zertrennet, vielmehr erweitert werden nichte, sich ihrer Alistenz bedienet, und respective um gute Correspondenz und Emigung, auch daß die ihrigen, der Hanse Stadtischen Privilegien vollenkömmlich geniessen möchten, beworden. Anno 1377, wie die Stadt Braunschweig von dem Hanseischen Collegio ausgeschlossen gewesen, hat Kapser CAROLUS IV. sich derselbigen Stadt angenommen, daß sie endlich mit den Hansen verglichen und in vorigen Stand wieder restituiret worden.

Anno 1418. hat Kanser SIGISMUNDUS an die Hanse-Stadte begehret, Ihro Kanserlichen Majestat Krieges-Bolck, welches Sie dazumal zu Befriedigung der Best-See ausgeschicket gehabt, mit ihrer Hulffe zu verstarten.

Anno 1430. hat Herbog Wilhelm ju Braunschweig-Lüneburg für Seine Fürstliche Enaden, Freund und Vettern, Herren Marggrafen zu Meissen, der Hanse Etabete Hillse begehret und erlangetze. So wissen auch die Historici Albertus Cranzius, und andere mehr, mit Umständen zu vermelden, welchergestalt ben Kanser Friederrichs des Dritten Zeiten, die Freie Neichs- und Hanseischen Bundes Quartier-Stadt, Edlin am Rhein, eine zeitlang davon ausgeschlossen gewesen, und als ben der Restitution sich allerhand Difficultäten eräuget, allerhöchst gedachte Kanserliche Majestät neben dem damals regierenden Erg-Bischoffen und Churfürsten zu Edlin Anno 1475. ans Corpus Hanseaticum, um Wiedereinnehmung selbiger excludirten Stadt, geschrieben und solche besodert haben.

In folgendem Jahre 1476. hat Herr Henning, Bischoff zu Hildesheim, Herr Wilhelm der Aeltere und dessen Sohn, Herr Wilhelm und Herr Friederich, alte Herhogen zu Braumschweiger. Herr Johann, Graf zu Spiegelberg, sier sich und die gemeine Nitterschafft des Landes zu Homburg, Herr Gottschald, Edler Herrzu Plesse, für sich und die gemeine Nitterschafft des Landes Göttingen, Herr Burgsbardt, Edler Herr zu Werdung, für sich und die gemeine Nitterschafft des Stiffts Hildesheim, Heinnicke Anigge, sur sich und die gemeine Nitterschafft des Candes zwischen Deisser und Leine, sich mit den Hanse-Städten Braumschweizsisches Quartiers, auf 20. Jahr vereiniget und zusammen gesest, nach Inhalt der darüber fünssach verbrieften und versiegelten Conscederation.

Anno 1558, hat wenland Kanser FERDINANDUS I, bas betrübte Liefland ben Sanse Stadten sehr beweglich commendiret, und den Heermeister durch ihre Hulffe zu entsehen ermannet.

P 3

Als Anno 1562. zwischen dem Hanseischen Collegio und der Stadt Bremen differenz eingefallen, und man wider sie, ihre Bürgere, Unterthanen und Berwandte würcklich versahren, hat allerhöchst ermeldter Kanser FERDINAND im nächst solgenden 1563. Jahr, wie nicht weniger Kanser MAXIMILIANUS II. Anno 1565. deren von Bremen Restitution ihnen allergnädigst angelegen seyn sassen.

Und als im folgenden 1566. Jahre, Ihro Kapferliche Majestät insgemein fürkommen, daß zwischen den Hanse Städten eine Uneinigkeit und Gefahr der Trennung entstanden, haben Dieselbe ein allergnädigstes Schreiben an das Collegium abgehen lassen, und dessen Berwandte zu Fortsetzung beharrlicher Einig- und Vertraulichkeit gant väterlich ermahnet, und sich zu Befoderung derselben allergnädigst erboten, zu welchem Ende auch die sobliche Reichs. Städte, welche im selben Jahre zu Augspurg ausm Reichs. Tage versammlet gewesen, der Stadtkübeck Syndico ein Creditiv mitzgegeben, des Inhalts, daß er ihrenthalben die Hanse. Städte zur Einigkeit vermaßenen sollte.

Deffelben 1566. Jahres hat Herhog Erich zu Braunschweig und Lineburg, wegen etlicher Seiner Fürstlichen Enaben unter und mit in die Hanseische Societät gehörige Städte, denenselben zu gute eine Legation an die Hanse ausgesertiget.

Anno 1572, hat Herhog Julius zu Braunschweig und Lineburg an das Libes efische Hanseische Quartier und die Stadt Dangig gesonnen, mit Seiner Fürstlichen Gnaden in Bundniß und Correspondenz zu treten.

Anno 1579. hat Graf Echardt zu Off-Frießland ben den Hanse. Städten per Legationem anhalten lassen, daß die Stadt Emden mit in die Hanse eingenommen werden möchte, mit dem Erbieten, derselben Stadt zu vergennen, die Hanse Tage jedesmal mit zu besuchen, und was daselbst geschlossen, ohne Mücksprach und Seiner Snaden Consens, zu approbiren und exequiren zu helssen.

Reiche-und Welt-kundig ist, wie vaterlich Kapser RUDOLPHUS II. glorwirz bigster Gedachtniß, sich des Hanse Stadtischen Collegii angenommen, indem Ihro Majestat nicht allein dessen, wider die Evangelischen angebrachte Klagen allergnädigst angehöret, und zu Berathschlagung gemeiner Reiche-Versammlung, sondern auch so weit befordert, daßzu Widerbringung ihrer, der Hanse-Städte, im Konigreich Engeland habender und von 14. Königen bestättigter, aber de facto entwehrter stattlichen Privilegien, abgenommener Schiffe und Güter und Abschaffung der Monapolischen Handelung, Anno 1597. den 1. August. ein offenes Kanserliches Edict ins Reich publiciert, darin die Englische Adventurirer aus dem Reich bandiret und verwiesen worden.

Daben es nicht geblieben, sondern als die Adventurirer sich auf ihre Unschuld beruffen wollen, und zugleich sich gütlicher Handlung anerboten, haben Ihro Kanserliche Majestät Anno 1603. zwischen weyland Königin Elisabethen in Engelland und den Hause Städten, in der Stadt Bremen eine gütliche Handlung hierunter angestellet, und ausehnliche Commissarios dahin verordnet und würcklich tractiven und handelen lassen, die hochgedachte Königin, pendente Tractatu, Todtes verblichen, und die Handelung darüber für das mahl ins Stecken gerathen.

So ift auch bekant, daß in Anno 1628. FERDINANDUS II. Chriffeeligsten Undenckens, den Herrn Grafen zu Schwarkenburg ic. an die Hanse Stadte auf Lübeck abgeschicket, um ihnen einen Fürschlag anzustellender neuen Admiralität fürshalten zu lassen.

Ja es haben jeto regierende Ranserliche Majeståt noch in An. 1641. den 1. Sept. ben ihren Herrn Batern Cardinal Infante, die Hanseische Societät auf Dero Sie cherheit beweglich in Schrifften recommendiret, und für Hanse-Städtische Burger, denen wider Recht einige Waaren weggenommen gewesen, intercediret.

Und wie nun ab obigen allen, dem ein mehrers hinzugethan werden konnte, (wie insonderheit die Benennung der Heim- und See-Stadte, oder Hanse-Stadte in Nichtsthischen de Annis 1542. 1544. 1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. und folgenden, und daß man sie um Darreichung einer Summen Geldes besprechen sollte, wie auch vielfältig geschehen,) klar und offenbar, in was Achtung der Hansssche Bund im Heisigen Romischen Reich bisher gewesen.

1645 Dec.

Also erhellet aus folgenden, in was Ausinehmen, Würden und Anschen er bey fremden Herrschafften gederpet. Zusorderst ist ihnen von auswärtigen Potentaten, durch Scheilung stattlicher Privilegien und Frenheiten, die Beranlassung wiedersahren, in ihren Neichen und Landen gewisse Haufer und Contoirezu Gewerb und Wohnung der ihrigen aufzurichten, massen der einszu Neugrod in Nußland, eines zu Beregen in Norwegen, eines im Königreich Engeland benanntlich der Stiliart zu Londen, eines zu Brügge in Flandern, und dann das herrliche Desterreichssche Hauß zu Untorst durch die Welt berühmt senn, und werden bis dato ben allen Hausern, Hanseische dem gesamten Hanseischen Bund verpflichtete Verwaltere unterhalten. Förderst haben die Hansestädte am Königlichen Spanischen Hose und Residentes, so daselbst in Stren und Ansehen senn, gestalt denn noch in nächst abgewichenen Jahren, deren einer von Königlicher Majestät zu Hispanien zum Nitteestanderhaben, und neben solcher Schotzliche Kesidentschafft behalten.

Uber daß bezeugen die von etlich 100. Jahren hero, mit fast allen auswärtigen Potentaten der Christenheit, gestogene Handlungen, Berträge, Bundnissen, und von denselben erlangte Frenheiten und Privilegia, und gethane Schickungen und andere res gestæ cum exteris, in was Respect der Hanseliche Bund ben denselben gewesen.

Etwas weniges davon zu melden, sohat Anno 1260. König HENRICUS III. in Engeland den Hanfe-Stådten wegen des großen Schadens, den sie ben denen Ihrer Majeståt verliehenen vielen Schiffen, erlitten gehabt, (den Ihro Majeståt vermoge Pacti schuldig gewesen zu erstatten) ein Privilegium ertheilet, frast dessen sie im Konigreich Engeland zu ewigen Tagen freve Handlung, ohne Verhöhung Zolles und Imposten für einbringende und aussührende Waaren, haben und behalten solleten.

Anno 1384, haben die Konigin zu Norwegen, Frau Margaretha, und die Ritterschafft bes Reichs Danemarck, fich mit ben gesamten Sanfe-Stabten in Bundnif eingelaffen, wiber bie Gee Rauber, in welchem Bund unter andern mit verschen, bag wenn eines See-Raubers Schloß erobert, folches Die Stadte usque ad refusionem expensarum inne behalten follten. 3m folgenden 1386. Jahr ift hocherwehnte Ronigin ju Dannemarch und Norwegen, neben Beren Albrechten, Konigen ju Schweben, dem Grafen zu Sollstein und andern Serren mehr, zu Lubeck auf einem Sanfe-Tage perfonlich zugegen gewesen, und fich mit ben Stadten aus vielen Sachen berathichlaget, barauf auch erfolget, bag bie Bundniffe gwischen Ihro Majefiat und ben Sanse-Stadten zu zweien mablen, in Anno 1399. und 1400. renoviret, und in Anno 1401. ein speciale Fædus swifthen der Konigin, Ihro Majestat Gohn und funf Stadten allein aufgerichtet: Alf auch furt vorhero Ronig Albrecht ju Schmeben neben Ihro Majefiat Gohn, von ber Ronigin Margaretha gefangen worben, haben fich die Sanfe : Stadte im Jahr 1395. der Unterhandlung angenommen, auch erlanget, daß ihres Mittels Abgefandten hochstermelbter Ronig Albrecht und fein Cohn, von hochgebachter Ronigin Margaretha in ihrer Sand übergeben, von benen fie auch bende big zu endlicher Bergleichung in Deutschland heraus geführet, und ift der Bater ju Roftock, ber Gohn aber ju Wifimar eine zeitlang enthalten worben ; ju tvelcher Zeit auch die Saupt-Stadt in Schweden Stockholm, in der Sanfe : Stadte Sand vertrauet und fibergeben gewesen.

Anno 1418. haben die Stadte von der hanse neben etlichen Fürsten einen schweren Krieg, welchen König Erich zu Dannemarck, Schweden und Norwegen, wider

Herhog Beinrich von Schleswich, und Graf Beinrich zu Hollstein geführet, derogestalt zu richten versuchet, daß, welche Parthey der Unterhändeler Spruch und Erztänntniß nicht pariren wollte, wider dieselbige bende Fürsten und Städte zugleich falsten, und sie dahin bringen und vermögen sollten.

Anno 1456. hat Konig Christian zu Dannemarck in eigener Person, ben Berssammlung vieler Gerren und Stadte, zu Rostock an die Hanse-Stadte begehret, ihre Gesandten in Schweden zu Konig Carln zu schiefen, und den Krieg zwischen ihnen zu vergleichen.

Anno 1468. hat sich ein schwehrer viel-jähriger Krieg zwischen ber Eron Engeland und ben Sanse-Städten angesponnen, der durch wenland Herhog Carln zu Burgund und andere Fürsten verglichen worden, welcher Bergleich von den Historicis noch anjeho der Utrechtische Bertrag, sive Trajectensis Concordia genennet

Anno 1487, find die Sanfe-Stadte mit der Eron Franckreich in groffe 3mepbelligfeit und Krieg gerathen, den die Konige zu Dannemarck bengeleget.

Anno 1525. hat Ronig Friedrich der erste dieses Nahmens zu Dannemarck, mit den Hanse-Stadten in Berstandniß zu treten begehret, welches gleichergestalt eben in demselben Jahr, auf einer Bersammlung zu Lübeck, vom heermeister in Preufen gesuchet worden.

Anno 1587. hat Berhog FRANCISCUS von Alenson, des Konigs von Franckreich Bruder, eine Zusammensehung mit den Hanse-Stadten begehret, mit Erbietung, zwischen der Eron Engeland und ihnen, von wegen nochwährender Gebrechen
und Streitigkeiten, Handlung zu pflegen.

Anno 1598. find auf einmahl zu Libeck, in Conventu Hanseatico, ein Kansferlicher, ein Königlicher Sispanischer, und Königlicher Polnischer Gefandter gewesen.

Und ware besgleichen mehr benzubringen, wie denn auch noch biß auf heutigen Tag etliche der machtigsten Potentaten und Fürsten der Christenheit kein Bedencken getragen, oder verkleinerlich geachtet, in fürwendenden Pacifications-Handlungen diese Societät proprio motu mit zu begreiffen, und auf ihrer Freunde Seite zu seigen, wie aus Dero zwischen Ers-Herbogen MAXIMILIAN zu Desterreich, als erwählten König zu Polen, und erlichen Ständen derselben Eron Polen, Anno 1587. benahmten Capitulation, sonderlich aber aus denen, zwischen den Königen zu Franckteich und Hispanien Anno 1598. und wiederum zwischen den Königen zu Hispanien und Groß-Brittannien Anno 1604. und anderer aufgerichteten Pacificationen zu sehen, wie nicht weniger mit den hochmögenden Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden, sie von guter Zeit hero in Bundniß gestanden und respective noch stehen.

Endlich was gestalt die Hanse-Stådte mit Schriften und Schiekungen, den in Anno 1629, zu Lubeck zwischen Ihro Kapserlichen Majestät und der Königlichen Majestät zu Dännemarck getrossenen Frieden befordert, was massen auch in nächsten Zeiten ben jeht Hochgebachter Königlichen Majestät zu Dännemarck, Norwegen, so dann ben Ihro Kapserlichen Majestät und der Hochsbolichen Eron Schweden, der Hanse Städte Abgelandten angesehen und trackiret, auch ihre Werbungen auf und angenommen worden, sa wie von allerhöchst gemeldter Nömischen Kapserlichen Majestät Deroselben, wegen sehzer gemeinen Friedens-Trackaten in Unterthänigkeit abgelassen Schreiben allergnädigst geachtet, auch ben allen zu Münster und Ospnabrück dieser Friedens-Handlung halber anwesenden, hohen und sürtresslichen Herren Plenipotentiariis, Mediatoribus, und Legatis, die ihrige und Dero Andringen bisher zu ant- und ausgenommen, ist ossende, als daß notthig senn sollte, etwas davon zu reden.

1645

Dec.